



# Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-552.00

Bregenz, am 09.04.2009

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt  
und Wasserwirtschaft  
Stubenring 1  
1012 Wien  
SMTP: [eva.vabitsch@lebensministerium.at](mailto:eva.vabitsch@lebensministerium.at)

Auskunft:  
Mag Erich Kaufmann  
Tel.: +43(0)5574/511-20212

Betreff: [Bundesgesetz, mit dem das Forstgesetz geändert wird](#);  
Entwurf, Stellungnahme und Verlangen nach Verhandlungen im Konsultationsgremium  
Bezug: [Schreiben vom 2. März 2009, GZ. BMLFUW-LE.4.1.5/0002-I/3/2009](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

## **I. Allgemeines:**

Der Entwurf ist am 23. März 2009 beim Amt der Vorarlberger Landesregierung eingelangt. Die vorgegebene Begutachtungsfrist endet am 14. April 2009 und beträgt somit insgesamt drei Wochen, davon fällt eine Woche in die Karwoche.

Die unangemessen kurze Stellungnahmefrist wird hiermit – unter Hinweis auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 13. Juni 1973, GZ. 33.123-2a/73, wonach den Ländern eine wenigstens sechswöchige Begutachtungsfrist einzuräumen ist – ausdrücklich gerügt.

## **II. Verlangen nach Verhandlungen im Konsultationsgremium:**

Das Land Vorarlberg verlangt (binnen offener Frist) gemäß Art. 2 Abs. 1 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus die **Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium** über die durch das Vorhaben dem Land zusätzlich verursachten finanziellen Ausgaben. Dies wird wie folgt begründet:

### **1. Fehlen einer entsprechenden Kostendarstellung:**

Gemäß Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften ist in Gesetzentwürfen der Bundesministerien eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufzunehmen. Die dazu erlassenen Richtlinien sehen vor, dass die Organe des Bundes, in deren Wirkungsbereich der Entwurf einer neuen rechtsetzenden Maßnahme gemäß § 14 Abs. 1 Bundeshaushaltsgesetz ausgearbeitet wird, eine Prüfung der finanziellen Auswirkungen der Maßnahme auf den Bundeshaushalt entsprechend den gegenständlichen Richtlinien durchzuführen und spätestens zum Zeitpunkt der Versendung des Textes zur Begutachtung in den „Allgemeinen Erläuterungen“ darzustellen haben.

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wird diesbezüglich Folgendes ausgeführt:

*„Aus der gegenständlichen Gesetzesänderung ergibt sich für die Forstbehörden folgender personeller Mehraufwand:*

- *Anlegung und Führung des Registers, in das jedoch – abgesehen vom Ergebnis von der Wahl von Organen – die schon bisher bei der Behörde befindlichen Daten zusammengeführt werden.*
- *Einmalige Genehmigung der Satzungen sämtlicher bestehender Genossenschaften infolge der Übergangsbestimmung des § 70 Abs. 6 im dreijährigen Übergangszeitraum.*
- *Anlassfallbezogene Wahrnehmung der neu geschaffenen Aufsichtsbefugnisse.*

*Diesem Mehraufwand stehen Einsparungen gegenüber. Diese ergeben sich daraus, dass aus den bisher bestehenden Problemen resultierende Verwaltungsverfahren einerseits schon infolge der neuen gesetzlichen Bestimmungen selbst wegfallen und andererseits von der Behörde durch Wahrnehmung ihrer neuen Aufsichtsbefugnisse bereits im Vorfeld vermieden werden können.“*

Festzuhalten ist zunächst, dass die Erläuterungen lediglich sehr allgemeine Aussagen enthalten, die den Vorgaben der erwähnten Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz nicht entsprechen. Weiters ist zu bemerken, dass allfällige Einsparungen – selbst wenn sie auch tatsächlich eintreten sollten, was im gegenständlichen Fall jedoch nicht erwartet wird – den Bund nicht von der Verpflichtung befreien, eine dem Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen zu erstellen und darin den Verwaltungsaufwand zu quantifizieren, der den Ländern zusätzlich erwächst. Im Übrigen sind auch diese angesprochenen Einsparungen nicht quantifiziert.

Im Ergebnis ist somit vom Fehlen einer dem Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus entsprechenden Kostendarstellung auszugehen. Dieses bewirkt nach herrschender Lehre, dass *„keine Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der genannten Frist gegeben wurde“* (vgl. *Bußjäger*, Rechtsfragen zum Konsultationsmechanismus, ÖJZ 2000, 568; *Oberndorfer – Leitl* in FS für Ludwig Adamowich, 2002, 570f). Damit werden die besonderen Rechtsfolgen nach Art. 4 Abs. 2 ausgelöst, d.h. die (objektiv verursachten) zusätzlichen finanziellen Ausgaben sind dem Land vom Bund zu ersetzen, sofern das Vorhaben realisiert wird.

## 2. Geschätzte Mehrkosten:

Im Entwurf sind insbesondere Vorgaben für die Satzungsinhalte, die gesetzliche Regelung der Organe und ihrer Pflichten sowie die Neuregelung der Präsenz- und Konsensquoten für die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung vorgesehen. Die Satzungen der bestehenden Genossenschaften sind innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten der Novelle an die geänderten Bestimmungen anzupassen. Um diese Anpassung der Satzungen sicherzustellen, ist vorgesehen, dass jene Genossenschaften, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, als ex lege aufgelöst gelten.

Allein aus der im Entwurf vorgesehenen Prüfung und Genehmigung der von den bestehenden Genossenschaften anzupassenden Satzungen resultiert für das Land Vorarlberg ein zusätzlicher Personalkostenaufwand von ca. € 420.000 (340 Genossenschaften; zwei Tage Arbeitsaufwand eines Bediensteten mit Akademikerniveau je Genossenschaft). Darüber hinaus wird in den Fällen, in denen es zu einer ex-lege-Auflösung der Genossenschaft kommt, mit Folgekosten in Höhe von insgesamt ca. € 80.000 gerechnet (es wird angenommen, dass dies bei 10% der bestehenden Genossenschaften der Fall sein wird). Im Ergebnis wird allein für das Land Vorarlberg jedenfalls mit zusätzlichen (einmaligen) Personalkosten in Höhe von mindestens € 500.000 gerechnet. Bezogen auf alle Bundesländer ist somit der im Art. 4 Abs. 5 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus vorgesehene Schwellenwert unzweifelhaft erreicht.

## **III. Zum Entwurf:**

### 1. Allgemeines:

Entsprechend dem Vorblatt sind im Entwurf insbesondere detaillierte gesetzliche Vorgaben für die Satzungsinhalte, die gesetzliche Regelung der Organe und ihrer Pflichten sowie die Neuregelung der Präsenz- und Konsensquoten für die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung vorgesehen. Damit sollen vor allem die Probleme der mangelnden Handlungsfähigkeit der Genossenschaften infolge Untätigkeit der Organe und die Untätigkeit der Genossenschaften infolge mangelnder Beschlussfähigkeit gelöst werden. Die Satzungen der bestehenden Genossenschaften sind innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten der Novelle an die geänderten Bestimmungen anzupassen. Um diese Anpassung der Satzungen sicherzustellen, ist vorgesehen, dass jene Genossenschaften, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, als ex lege aufgelöst gelten.

Nach Ansicht des Landes Vorarlberg sind die geplanten Änderungen nicht geeignet, die erwähnten Problemfelder zu lösen. Insbesondere wird die vorgesehene Bestimmung, dass Genossenschaften, die ihrer Verpflichtung zur Änderung ihrer bestehenden Satzung – aus welchen Gründen auch immer – nicht zeitgerecht nachkommen, ex lege als aufgelöst gelten, als massiv überschießend angesehen. Dadurch würden im Ergebnis viel mehr Probleme geschaffen als gelöst. Im Ergebnis wird daher der vorgelegte Entwurf in dieser Form **abgelehnt**.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die im Vorblatt erwähnten Problemfelder in Vorarlberg grundsätzlich nicht anzutreffen sind bzw. keine besonderen Vollzugsprobleme mit sich bringen.

## 2. Zu den einzelnen Bestimmungen:

### Zu Z. 15 (§ 68 Abs. 1):

Die Ersetzung des Begriffes „Grundeigentümer“ durch „Waldeigentümer“ mit der damit verbundenen Konsequenz, dass grundsätzlich nur mehr Waldeigentümer Gründungsmitglieder von forstlichen Bringungsgenossenschaften sein können, wird **abgelehnt**.

Oftmals ist es nämlich für die Erschließung forstlicher Liegenschaften unbedingt erforderlich, auch Flächen, die nicht Wald sind (in der Regel Landwirtschaftsflächen), für den Bau forstlicher Bringungsanlagen beanspruchen zu müssen. Daneben werden öfters auch Grundeigentümer (Nichtwaldeigentümer) freiwillig in forstliche Bringungsgenossenschaften einbezogen, da diese ein wirtschaftliches Interesse an einer über die Waldbewirtschaftung hinausreichenden Benützung der Bringungsanlage nachgewiesen hatten.

Nach der geplanten Regelung könnten jedoch die Eigentümer solcher Liegenschaften nicht mehr Gründungsmitglieder einer Genossenschaft sein. Die sich daraus ergebende Konsequenz, dass mit diesen Eigentümern entweder eine privatrechtliche Vereinbarung abzuschließen wäre oder diese erst nachträglich in die Genossenschaft aufgenommen werden könnten, ist aus Sicht des Landes Vorarlberg äußerst praxisfremd, würde für alle Beteiligten einen unnötigen Mehraufwand verursachen, die Gründung von funktionsfähigen Bringungsgenossenschaften erschweren und schließlich auch dazuführen, dass dringend notwendige Wegprojekte nicht umgesetzt werden können.

### Zu Z. 18 (§ 70):

#### Zu § 70 Abs. 1:

Nach dieser Bestimmung ist die Satzung von den Mitgliedern einer freiwilligen Genossenschaft zugleich mit der freien Übereinkunft einstimmig zu beschließen. In der Praxis kann es vorkommen, dass bei der Gründungsversammlung nicht alle Mitglieder der zu gründenden (freiwilligen) Bringungsgenossenschaft anwesend sind (Wohnort im Ausland, Krankheit). Die nichtanwesenden künftigen Mitglieder erteilen bereits im Vorfeld zur Gründungsversammlung ihre Zustimmung zur Gründung der freiwilligen Genossenschaft bzw. zu deren Satzung. In den Erläuterungen sollte klargestellt werden, dass auch dadurch dem Einstimmigkeitserfordernis iSd § 70 Abs 1 Genüge getan wird.

#### Zu § 70 Abs. 2:

Im § 70 Abs. 2 des geltenden Forstgesetzes 1975 sind bereits derzeit die wesentlichsten Satzungsinhalte normiert. In der im Entwurf vorgesehenen Regelung werden diese Satzungsinhalte grundsätzlich nur konkretisiert, eine wesentliche inhaltliche Erweite-

zung kann nicht erblickt werden. Jedenfalls ist nicht ersichtlich, welche dieser Detailregelungen dazu führen sollen, die Handlungsfähigkeit der Genossenschaften zu verbessern. Auch der Schlüssel für die Aufteilung der Kosten auf die Mitglieder musste bereits nach der geltenden Rechtslage in der Satzung festgelegt werden. Daher erscheint die geltende Regelung über die Mindestinhalte der Satzungen ausreichend.

*Zu § 70 Abs. 6:*

Nach der genannten Bestimmung sind die Satzungen der bestehenden Bringungsgenossenschaften – soweit erforderlich – bis spätestens drei Jahre nach deren Inkrafttreten an diese anzupassen und der Behörde vorzulegen, auch wenn kein Änderungsbedarf von der Bringungsgenossenschaft festgestellt wurde. Die Satzungen sind von der Behörde gemäß § 70 Abs. 4 zu genehmigen. Anderenfalls gilt die Genossenschaft als aufgelöst. Diese Bestimmung wird in der vorgesehenen Form **abgelehnt**.

Eine Verpflichtung, dass auch Satzungen vorzulegen sind, bei denen kein Änderungsbedarf besteht, ist weder zweckmäßig noch erforderlich. Es sollte lediglich normiert werden, dass die Satzungen der bestehenden Genossenschaften innerhalb eines bestimmten Zeitraumes (z.B. sechs Jahre) an die geltenden Bestimmungen anzupassen sind, soweit dies auch erforderlich ist, d.h. soweit ein Änderungsbedarf besteht. Als Vorbild dafür könnte die Bestimmung des § 33 Abs. 3 des Vereinsgesetzes 2002 dienen.

Um den Genossenschaften die Anpassung der Satzungen an die neuen gesetzlichen Anforderungen zu erleichtern und um einen gewissen Qualitätsstandard zu erreichen, sollten seitens des Bundes (unverbindliche) Mustersatzungen ausgearbeitet und den Genossenschaften bzw. den Behörden zur Verfügung gestellt werden. Dies würde für die Behörden auch im Hinblick auf die Prüfung und Genehmigung der zu ändernden Satzungen eine massive Erleichterung darstellen. Dies zeigen auch die Erfahrungen, die im Zuge der Anpassung der Satzungen der bestehenden Vereine an das Vereinsgesetz 2002 gemacht wurden. Die seinerzeit vom Bundesministerium für Inneres erstellten Mustersatzungen waren ein geeignetes Hilfsmittel zur Erleichterung der Anpassung sowohl für die Vereine als auch für die Behörden. Dieses bewährte Instrument sollte auch nunmehr verwendet werden.

Die Bestimmung, wonach eine Genossenschaft ex lege als aufgelöst gilt, wenn sie nicht innerhalb von drei Jahren der Behörde die geänderten Satzungen vorlegt, wird **entschieden abgelehnt**. Nach den Erläuterungen wird diese Bestimmung damit begründet, um sicherzustellen, dass sämtliche bestehende Satzungen adaptiert und der Behörde zur Kenntnis gebracht werden. Diese drastische Rechtsfolge ist zunächst massiv unverhältnismäßig, weil sie zur Erreichung des mit ihr verfolgten Zieles nicht notwendig ist bzw. bei weitem über das hinausgeht, was hiezu erforderlich ist. Das mit dieser Bestimmung verfolgte Ziel könnte in gleicher Weise – aber viel weniger einschneidend – auch durch Sanktionierung im Rahmen einer Verwaltungsstrafe erreicht werden.

Daneben würde eine ex-lege-Auflösung einer Genossenschaft unzählige Fragen aufwerfen und zu unregelmäßigen Verhältnissen und damit verbundenen Streitigkeiten z.B. im Hinblick auf die Wegerhaltung, die Aufteilung der Erhaltungskosten, die Bringung über fremden Grund usw. führen. Weiters müsste die aufgelöste Genossenschaft neuerlich gegründet werden, was mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein kann. Im Ergebnis würde dies schließlich dazu führen, dass die Behörde zur Lösung dieser Fragestellungen in Anspruch genommen wird, was zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand führen würde.

In diesem Zusammenhang wird auf die Rechtslage im Vereinsgesetz 2002 hingewiesen. Darin ist vorgesehen, dass die Satzungen der bestehenden Vereine innerhalb von vier Jahren an die geänderten Bestimmungen angepasst werden müssen, sofern ein Änderungsbedarf besteht (s. § 33 Abs. 3 Vereinsgesetz 2002). Ein Verstoß gegen diese Bestimmung wurde nicht sanktioniert. Die im Vereinsgesetz 2002 im Hinblick auf die Anpassung der Satzungen an den neuen Rechtsbestand enthaltene Vorgehensweise hat sich in der Praxis sehr bewährt.

Für den Fall, dass weitere Mindestinhalte für die Satzungen als notwendig erachtet werden, sollte die Anpassung der Satzungen der Bringungsgenossenschaften an die geänderte Rechtslage nach dem Vorbild des § 33 Abs. 3 Vereinsgesetz 2002 erfolgen. Als Übergangsfrist sollten jedoch sechs Jahre vorgesehen werden.

Zu Z. 19 (§ 70a):

Zu § 70a Abs. 1:

Im § 70 Abs. 1 ist vorgesehen, dass – wenn die Mitgliederzahl 20 übersteigt – sich die Zahl der Vorstandsmitglieder für je angefangene 10 Mitglieder um ein weiteres Vorstandsmitglied erhöht. Diese Bestimmung wird in dieser Form **abgelehnt**.

In Vorarlberg gibt es teilweise sehr große Bringungsgenossenschaften. So gibt es z.B. eine Genossenschaft mit 280 Mitgliedern. Nach der geplanten Regelung müsste der Vorstand somit aus 29 Mitgliedern bestehen. Ein derart großer Vorstand ist jedenfalls nicht mehr handlungsfähig. Dieses Beispiel zeigt, dass die geplante Regelung nicht zweckmäßig ist. Im Übrigen zeigt die Praxis, dass es immer schwieriger wird, Mitglieder für die Besetzung einer Vorstandsfunktion zu finden. Auch vor diesem Hintergrund ist die geplante Regelung nicht praxistauglich und wird daher abgelehnt.

Es wird vorgeschlagen, dass ab zehn Mitgliedern zwingend ein Vorstand mit mindestens drei Mitgliedern einzurichten ist. Daneben sollte es jedoch der Autonomie der Genossenschaft überlassen sein, in der Satzung die darüber hinausgehende Anzahl an Vorstandsmitgliedern festzulegen. Eine entsprechende Grundlage für eine solche Satzungsbestimmung wäre im § 70 Abs. 2 Z. 5 (Bestimmung über die Organe, ihre Zusammensetzung ....) bereits enthalten.

Zu § 70a Abs. 5 und 7:

Die Möglichkeit der Beschlussfassung im Umlaufwege wird grundsätzlich positiv gesehen. Es sollte jedoch bestimmt werden, dass die im Umlaufwege gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand in der nächsten Sitzung

se der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand in der nächsten Sitzung mitzuteilen sind.

*Zu § 70a Abs 8:*

Nach dieser Bestimmung beträgt die Funktionsdauer der gewählten Genossenschaftsorgane fünf Jahre. Gemäß § 70a Abs 2 des Entwurfes ist die Mitgliederversammlung mindestens alle drei Jahre einzuberufen. Es wird vorgeschlagen, die beiden Zeiträume aufeinander abzustimmen, d.h. die Funktionsperiode der gewählten Genossenschaftsorgane auf sechs Jahre zu erhöhen.

Zu Z. 21 (§ 72):

Es ist derzeit schon gängige Praxis, dass in jenen Fällen, in denen eine Genossenschaft aus mehreren Wegabschnitten besteht, diese auch getrennte Aufteilungsschlüssel haben. Eine diesbezügliche Änderung der Bestimmungen erscheint daher nicht notwendig.

Im Abs. 4 ist vorgesehen, dass die Behörde auf Antrag eines Mitglieds eine Änderung der Kostenaufteilung festzusetzen hat, wenn sich die Verkehrsverhältnisse geändert haben oder der Schlüssel für die Verteilung der Kosten auf die Mitglieder unbillig ist. Besonders im Kleinprivatwald mit vielen Waldeigentümern und Miteigentümern kommt es immer wieder zu kleinen Veränderungen in den Eigentumsverhältnissen. Nach dem vorliegenden Entwurf hat die Behörde in derartigen Fällen auf Antrag eines Mitglieds die Kostenaufteilung des gesamten Weges neu festzusetzen. Dies kann zu einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand führen und wird daher abgelehnt.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung  
Der Landeshauptmann

Dr. Herbert Sausgruber

Nachrichtlich an:

1. Abt. Landwirtschaft (Va), im Hause, via VOKIS versendet
2. Bezirkshauptmannschaft Bregenz (BHBR), Seestraße 1, 6900 Bregenz, via VOKIS versendet
3. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (BHDO), Klaudiastraße 2, 6850 Dornbirn, via VOKIS versendet
4. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (BHFK), Schloßgraben 1, 6800 Feldkirch, via VOKIS versendet
5. Bezirkshauptmannschaft Bludenz (BHBL), Schloss-Gayenhofplatz 2, 6700 Bludenz, via VOKIS versendet
6. Abt. Umweltschutz (IVe), Jahnstraße 13-15, 6900 Bregenz, via VOKIS versendet
7. Landwirtschaftskammer für Vorarlberg, 6900 Bregenz, SMTP: praesidium@lk-vbg.at
8. Abt. Forstwesen (Vc), im Hause, via VOKIS versendet
9. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
10. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
11. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP: vpost@bka.gv.at
12. Herrn Vizepräsident des Bundesrates, Jürgen Weiss, Abteilung PrsR, im Hause, SMTP: jweiss@vol.at
13. Herrn Bundesrat, Ing. Reinhold Einwallner, Ruggburgstraße 4, 6912 Hörbranz, SMTP: reinhold.einwallner@parlinkom.gv.at
14. Herrn Bundesrat, Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP: mac.ema@cable.vol.at
15. Herrn Nationalrat, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altsch, SMTP: karlheinz.kopf@parlinkom.gv.at
16. Frau Nationalrätin, Anna Franz, SMTP: anna.franz@parlinkom.gv.at
17. Herrn Nationalrat, Dr Harald Walser, SMTP: harald.walser@gruene.at
18. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: elmar.mayer@spoe.at
19. Herrn Nationalrat, Christoph Hagen, SMTP: christoph.hagen@parlament.gv.at
20. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: bernhard.themessl@ganet.at
21. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: post.lad@bgld.gv.at
22. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP: post.abt2v@ktn.gv.at
23. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
24. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, SMTP: verfd.post@ooe.gv.at



25. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP: [landeslegistik@salzburg.gv.at](mailto:landeslegistik@salzburg.gv.at)
26. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP: [post@stmk.gv.at](mailto:post@stmk.gv.at)
27. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, SMTP: [post@tirol.gv.at](mailto:post@tirol.gv.at)
28. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP: [post@mdv.wien.gv.at](mailto:post@mdv.wien.gv.at)
29. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP: [vst@vst.gv.at](mailto:vst@vst.gv.at)
30. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP: [institut@foederalismus.at](mailto:institut@foederalismus.at)
31. ÖVP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: [landtagsklub.vorarlberg@volkspartei.at](mailto:landtagsklub.vorarlberg@volkspartei.at)
32. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: [gerhard.kilga@spoe.at](mailto:gerhard.kilga@spoe.at)
33. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP: [landtagsklub@vfreiheitliche.at](mailto:landtagsklub@vfreiheitliche.at)
34. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP: [landtagsklub.vbg@gruene.at](mailto:landtagsklub.vbg@gruene.at)
35. Frau Birgit Luschnig, im Hause, SMTP: [birgit.luschnig@vorarlberg.at](mailto:birgit.luschnig@vorarlberg.at)

Kopie an:

Herrn Landesrat, Mag. Siegi Stemer, im Hause, SMTP: [siegi.stemer@vorarlberg.at](mailto:siegi.stemer@vorarlberg.at)